



vertraulich

Dissidenten-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Dr. Martin Schulte-Wissermann

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) 6.61.52

Datum: 24. NOV. 2021

Bebauungsplan – ehemaliger Gleisbogen Hansastraße AF1829/21

Sehr geehrter Herr Dr. Schulte-Wissermann,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil sie nicht „knapp gehalten“ im Sinne von § 19 Abs. 1 GO SR ist.

Ein Anspruch besteht zudem hinsichtlich der Fragen 1 (4), 2 (1) und (2), 3 (1), (2), (3) und (4) sowie 4 und 5 auch deshalb nicht, weil diese jeweils für sich genommen und erst recht in der Gesamtschau keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betreffen.

Die Anfrage ist insoweit auf einen allgemeinen Gesamtüberblick über etwaige künftige Sachverhalte [Frage 1 (4)], die allgemeine Rechtslage [Fragen 2 (1) und 2)], Bewertungen [Fragen 3 (1), (2), (3)], rein statistische Angaben (Frage 4-2) und Prognosen zu künftigen Sachverhalten (Fragen 4-3 und -4) gerichtet. Zeitlich ist die Frage nicht eingegrenzt. Die Anfrage erfüllt jedenfalls in der Gesamtschau der Fragen nicht die vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Ferner müsse der Sachverhalt „überschaubar“ sein. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist der Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 (1 K 549/13). Daran fehlt es hier.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Anfrage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften hat am 28.04.2021 die Offenlage des Bebauungsplans V0685/20 ("Bebauungsplan Nr. 3029, Dresden-Neustadt Nr. 43, Ehemaliger Gleisbogen, Hansastraße") beschlossen. Obschon die städtebauliche Abrundung in Richtung Bahnhof Neustadt einige interessante Aspekte enthält, verbleiben doch gewichtige Fragestellungen bzgl. einer nachhaltigen und klimaresilienten Stadtentwicklung bestehen.

1. Es wurden auf dem Bahngelände bereits Bäume und Sträucher abgeholzt. Es gibt ein neues Trafohäuschen in der Lößnitzstraße.

(1) Wie viele Bäume wurden abgeholzt?“

Gemäß Planung wurden 99 Bäume gefällt.

(2) „Steht die Abholzung im Zusammenhang mit dem geplanten Bebauungsplan?“

Die Abholzung steht im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan und war zur Erschließung des Bahndammes (Bau einer Rampe) für tiefgehende Baugrunduntersuchungen und zur Baufeldfreimachung vor dem Hintergrund des Bahndammrückbaus erforderlich.

(3) „Wer hat auf welcher rechtlichen Grundlage die Abholzung veranlasst?“

Bezüglich der Fällung, welche vom Grundstückseigentümer veranlasst wurde, erfolgte im Vorfeld eine Abstimmung mit dem Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden. Gemäß der bis Ende Februar 2021 geltenden Gehölzschutzsatzung der Landeshauptstadt Dresden war die Fällung der 99 Bäume außerhalb der Schutzzeiten nicht genehmigungspflichtig.

(4) „Werden die entfallenen Bäume (lokal) kompensiert? Wenn ja, wann und durch wen?“

Die gefällten Bäume waren aufgrund des fehlenden Schutzstatus nicht zu kompensieren. Für alle im Rahmen der Umsetzung der Planung noch zukünftig erforderlichen Baumfällungen im Plangebiet in einer Größenordnung von 122 Stück gilt die aktuell gültige Gehölzschutzsatzung. Diese geschützten Gehölze werden durch den Grundstückseigentümer entsprechend ausgeglichen. Im Rahmen der laufenden Planung wird angestrebt, dies vorrangig innerhalb des Plangebietes umzusetzen.

(5) „Wer hat auf welcher rechtlichen Grundlage die Errichtung des Trafohäuschens veranlasst?“

Bei der angesprochenen Trafostation handelt es sich vermutlich um die Gasdruckregelstation. Im Zusammenhang mit einer Umsetzung der Planung musste die im Plangebiet an der Lößnitzstraße befindliche Gasdruckregelanlage mit zugehörigen Gasleitungen von der westlichen auf die östliche Seite der Planstraße verlegt werden. Diese Maßnahme erfolgte in Abstimmung mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen durch den Grundstückseigentümer und wurde entsprechend vertraglich geregelt.

2. „Die Bäume auf dem betreffenden Areal haben unzweifelbar das Erscheinungsbild eines städtischen Stadtwalds.

(1) Nach welchen Regularien/Verfahren wird eine Ansammlung von Bäumen offiziell zu einem 'Wald'? Welche Planungsstellen sind in das Verfahren involviert? Welches Staatliche Organ hat die Entscheidungsbefugnis, eine Ansammlung von Bäumen zu einem Wald zu erklären?“

Die Ausweisung von Waldflächen nimmt die untere Forstbehörde als hoheitliche Aufgabe wahr. Die Einstufung einer Fläche als Wald im Sinne des Gesetzes ist im Sächsischen Waldgesetz § 2 definiert.

Wenn durch die untere Forstbehörde kein Wald eingestuft wird, ist die Gehölzfläche nach der städtischen Gehölzschutzsatzung geschützt.

(2) „Werden die Bäume auf dem betreffenden Areal als Wald eingestuft? Wenn nicht, warum nicht?“

Die Bäume auf dem betreffenden Areal wurden nicht als Wald eingestuft.

Da die Fläche nicht gemäß dem § 2 des Sächsischen Waldgesetzes alle Kriterien für die Ausweisung eines Waldes erfüllt, wurde die Fläche nicht als Wald eingestuft. Insbesondere die Größe der Fläche liegt unter der empfohlenen Waldfläche. Im Kommentar zum Sächsischen Waldgesetz wird eine Mindestfläche von 2.000 Quadratmetern sowie eine Mindestbreite von 30 Metern empfohlen.

3. „Der Bebauungsplan widerspricht aufgrund der Abholzung von fast 300 Bäumen sowie der geplanten Versiegelung und starken Verdichtung den klimapolitischen Zielen der LH Dresden (A0011/19, "Fortschreibung der Klimaschutzziele der Landeshauptstadt Dresden").

(1) Wie steht laut Stadtverwaltung der Bebauungsplan mit den klimapolitischen Zielen der Stadt Dresden im Einklang?“

Das vom Stadtrat beschlossene Integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept der Landeshauptstadt Dresden mit insbesondere der Verpflichtung zur Reduktion der CO₂-Emissionen wird auch im Rahmen des laufenden Bebauungsplanverfahrens beachtet. Grundsätzlich handelt es sich bei dem Plangebiet um einen stadtintegrierten und optimal in das bestehende ÖPNV-Netz eingebundenen anthropogen bereits vorgeprägten Brachenstandort. Damit entspricht die Planung und Inanspruchnahme der Fläche dem Prinzip der Innenentwicklung und dient dem Klimaschutz. Zur Qualifizierung des städtebaulichen Konzeptes wurde 2018/2019 ein Werkstattverfahren durchgeführt. Der hieraus generierte Entwurf des Büros TSSB architekten.ingenieure wurde als Grundlage des weiteren Bebauungsplanverfahrens bestimmt. Zur Umsetzung der Dresdner Energie- und Klimaschutzziele tragen insbesondere die im Bebauungsplanentwurf festgesetzten Maßnahmen zur Flächenbefestigung und –begrünung sowie zur Regenwasserbewirtschaftung bei, welche im Rahmen der aktuellen Entwurfsänderung noch weiter ausgeweitet werden. Auf Punkt 4 (3) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Es wurde auch ein Energie- und Klimaschutzkonzept erstellt, das zur Ermittlung einer aus Klimaschutzaspekten optimalen Energieversorgungslösung für die geplanten Wohn- und Gewerbeeinheiten dienen soll und im Ergebnis die Fernwärmeversorgung favorisiert.

(2) „Wurde der aktuelle Bebauungsplan gegen die klimapolitischen Ziele von Bund, Land und Stadt abgewogen und falls ja, wie fiel diese Abwägung aus und wie wurde sie begründet?

(3) Es wird momentan eine neue Bundesregierung gebildet. Es ist anzunehmen, dass diese neue Klimaziele definieren wird. Sollte dies eintreten, ist dann eine neue Abwägung noch vor dem Satzungsbeschluss (Baurecht) seitens der Verwaltung juristisch geboten?“

Der Bebauungsplan befindet sich derzeit im Aufstellungsverfahren, wobei im Rahmen der in diesem Zusammenhang durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften bereits gefassten Beschlüsse (Aufstellungsbeschluss V1905/17 vom 29. November 2017/Entwurfsbeschluss V0685/20 vom 28. April 2021) eine Billigung der grundsätzlichen planerischen Zielstellungen mit der Erschließung einer Innenentwicklungsfläche erfolgt ist.

Aktuell wird eine Beschlussvorlage zum geänderten Entwurf für eine erneute Offenlage erarbeitet. Hier findet auch eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den im Rahmen der bisherigen Beteiligung

vorgetragene Stellungnahmen statt. Die Behandlung in den zuständigen Gremien erfolgt voraussichtlich Anfang 2022. Danach erfolgt eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Eine finale Abwägung aller vorgetragene Sachverhalte gemäß Baugesetzbuch erfolgt erst im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden. Nach aktuellem Verfahrensstand ist dieser Beschluss nicht vor Ende 2022 zu erwarten.

(4) „(Inwiefern) Ist die Abholzung des Altbaumbestandes durch Neupflanzungen (lokal) kompensierbar?“

Bezogen auf den derzeitigen Gehölzbestand werden die aufgrund der Planung noch erforderlichen Baumfällungen in einer Größenordnung von 122 Bäumen auf der Grundlage der aktuellen Gehölzschutzsatzung durch Ersatzpflanzungen ausgeglichen, wobei nach aktuellem Planungsstand 242 Bäume zuzüglich einzelner Strauchpflanzungen in entsprechender Pflanzqualität neu angepflanzt werden. Innerhalb des Plangebiets konnten 148 potenzielle Baumstandorte verortet werden. Die sonstigen ersatzpflichtigen Bäume in einer Größenordnung von 94 Stück werden außerhalb des Plangebietes soweit möglich im näheren Umfeld des Eingriffsortes gepflanzt. Die konkreten Standorte befinden sich noch in Abstimmung. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

4. „Wann war bzw. ist die Auslegungsperiode? Wie viele Eingaben/Anregungen sind eingegangen?“

Wann werden sie bearbeitet sein? Wann ist mit einem Satzungsbeschluss zu rechnen?“

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 3. Dezember 2020 lag nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14. Juni 2021 bis einschließlich 16. Juli 2021 öffentlich aus. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Ämter wurden parallel von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und um ihre Stellungnahme gebeten. Seitens der Öffentlichkeit sind Stellungnahmen von 96 Einwander*innen eingegangen.

Im Weiteren wird auf die Beantwortung der Punkte 3 (2) und (3) verwiesen.

5. „In frühen Studien zu diesem Areal wurde noch eine Fahrradbrücke über die Hansastrasse hinein in das neu zu schaffende Wohn-/Lebens-/Arbeitsquartier der Leipziger Vorstadt diskutiert. Warum, an welcher Stelle und durch wen sind diese Planungen nicht mehr weiterverfolgt worden?“

In einem der Entwurfsbeiträge des im Punkt 3 (1) angesprochenen Werkstattverfahrens wurde auch eine Fahrradbrücke über die Hansastrasse thematisiert. Letztlich wurde aber dieser Entwurf auch in Abstimmung mit dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften nicht zur weiteren Planungsrundlage für das Bebauungsplanverfahren bestimmt. Präferiert wurde der Entwurf des Büros TSSB architekten.ingenieure. Hier wird als grundsätzliche Lösung für die genannten Verkehrsarten eine ebenerdige Querung der Hansastrasse vorgeschlagen, welche im Rahmen weiterer Planungen geprüft wird.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert